I. ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A) Art der baulichen Nutzung
B) Zahl der Vollgeschosse
C) Grundflächenzahl GRZ
D) Geschossflächenzahl GFZ
E) Dachform, Dachneigung
F) Bauweise

2. Abgrenzung nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzung

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Anzahl der Vollgeschosse	GRZ § 19 BauNVO	GFZ §20 BauNVO
II	0,4	0,8

5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o – Offene Bauweise

E,D – Einzelhaus, Doppelhaus

Baugrenze

Sichtfelder an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße FO 11 sind von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln und sonstigen Gegenständen, die eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße FO 11 überschreiten, freizuhalten.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4,50 – Öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Private Grünfläche

einheimischer Laubbaum II. Ordnung oder Obstbaum-Hochstamm, Ersatzpflanzung ohne Standortbindung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Schmutzwasser
Regenwasser
bestehendes Mischwasser
Trinkwasser

9. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

425 – Bestehende Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

225 – Höhenschichtlinien

Geplante Grundstücksgrenzen werden nicht festgelegt; hier erfolgt eine ideelle Teilung seitens der Bauträger

Mögliche Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Mögliche Stellung von Nebenanlagen (Garagen/Carports)

mögliche private Erschließung

Sammelfläche für Müllbehältnisse

II. PRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage
-des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
-des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. vom 15.09.2021
-der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2021 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. vom 23.06.2021
-Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2131-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)
-die Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Forchheimer Straße" wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

3. Abstandsflächen

Die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO finden Anwendung.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss und Obergeschoss oder
Erdgeschoss und Dachgeschoss
Zulässig sind hierbei:
WD – Walmdach 5° - 20°
SD – Satteldach 15° - 30°

5. Höhenfestsetzung

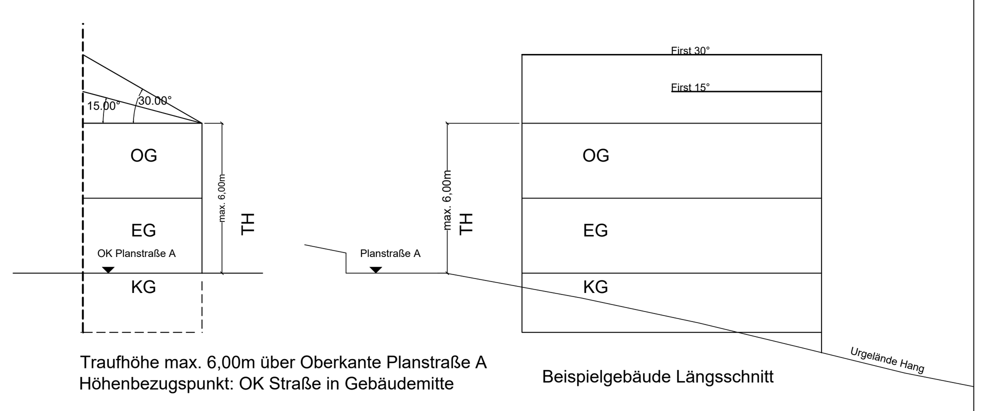

Traufhöhe max. 6,00m über Oberkante Planstraße A
Höhenbezugspunkt: OK Straße in Gebäudemitte
Beispielgebäude Längsschnitt
Gebäudesystemschnitt H1

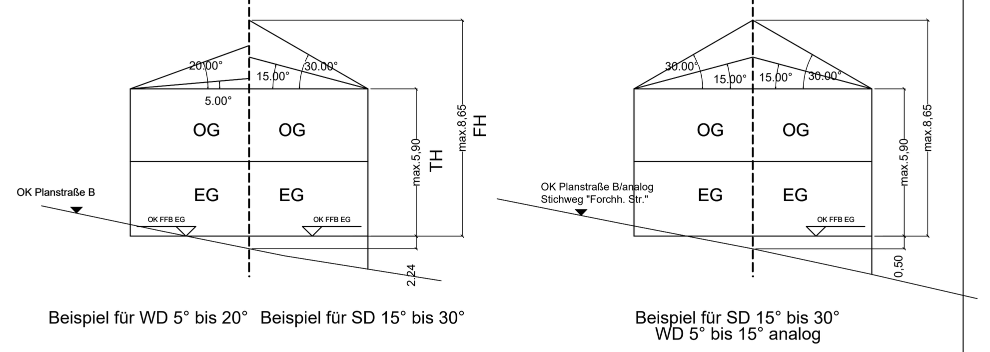

Beispiel für WD 5° bis 20° Beispiel für SD 15° bis 30°
Gebäudesystemschnitt H2

Beispiel für SD 15° bis 30° WD 5° bis 15° analog
Gebäudesystemschnitt H3

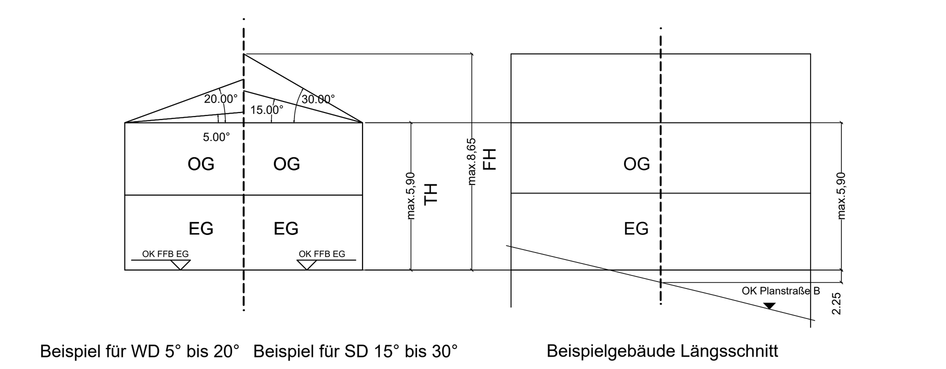

Beispiel für WD 5° bis 20° Beispiel für SD 15° bis 30° Beispielgebäude Längsschnitt
Gebäudesystemschnitt H4

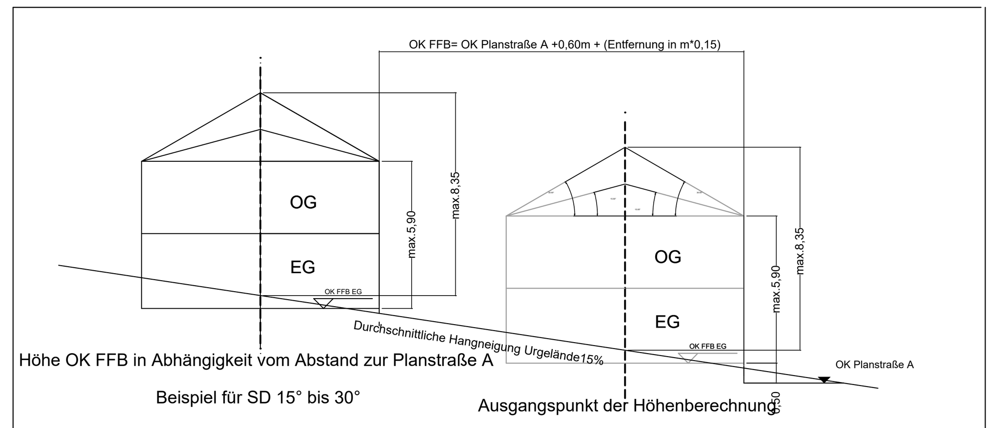

Höhe OK FFB in Abhängigkeit vom Abstand zur Planstraße A
Beispiel für SD 15° bis 30° Ausgangspunkt der Höhenberechnung
Gebäudesystemschnitt H 5

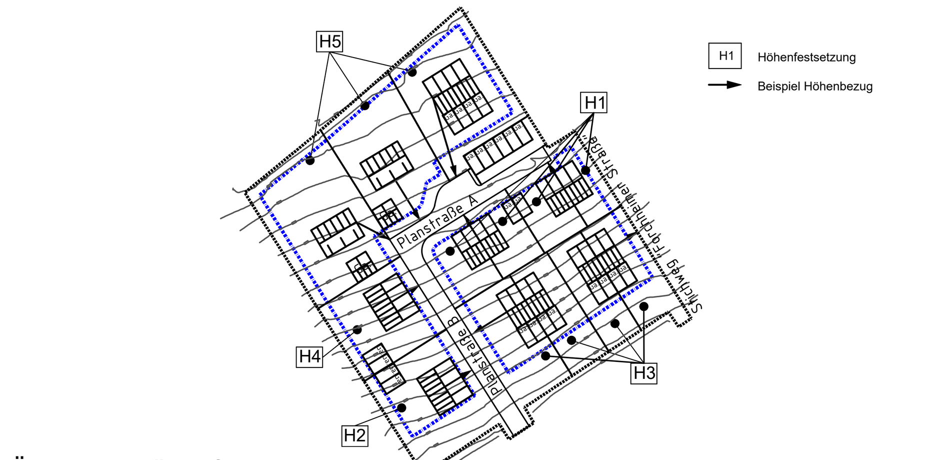

Übersicht Höhenfestsetzungen

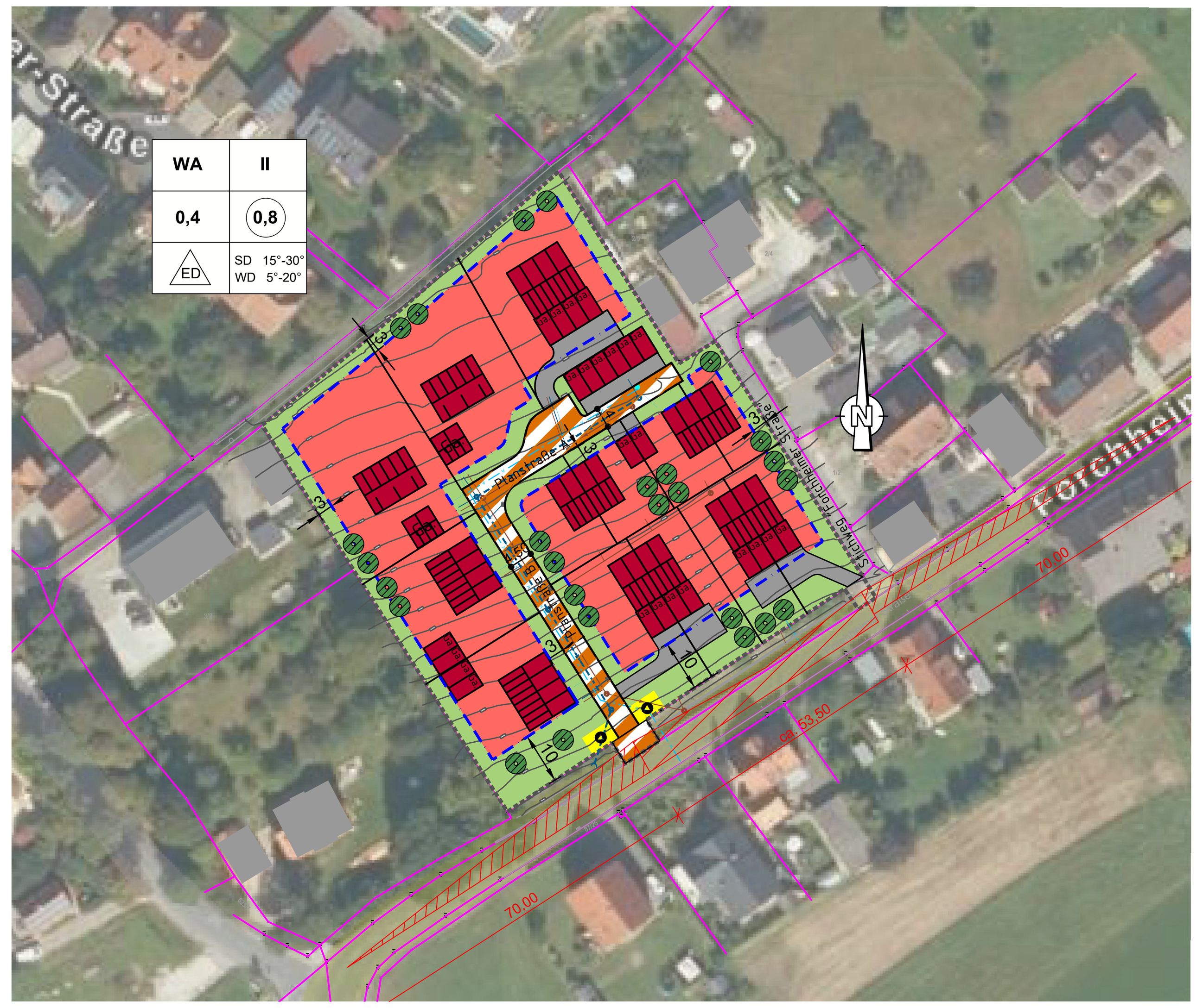

6. Bauweise

Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen.
Als Bauformen sind in allen Bereichen zugelassen: Einzelhäuser, Doppelhäuser.

7. Führung von Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

8. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2; 4 und 11 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Stellplätze gem. GaStellV i.V.m. Art. 6 Abs. 7 BayBO sind außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.

9. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

9.1 Dacheindeckung

Die Dächer der Hauptgebäude/Wohngebäude sind entweder als Satteldach (SD) mit einer Neigung von 15° bis max. 30° oder als Walmdach (WD) mit der Neigung von 5° bis max. 20°auszuführen.
Bei Doppelhäusern müssen die Baukörper eine einheitliche Dachneigung aufweisen und identische Trauf- und First- bzw. Gebäudehöhen haben.
Die Dacheindeckung ist bei Doppelhäusern hinsichtlich der Farbgebung in gleicher Art auszuführen.
Dachgauben sind nicht zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (Solarthermie und Photovoltaik) ist zulässig. Auf den Satteldächern und Walmdächern jedoch nur in nicht aufgeständerter Form, parallel liegend zur gewählten Dachneigung.

Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 0,50 m und am Ortgang max. 0,30 m betragen.

Zusammengebaute Garagen müssen die gleiche Dachneigung erhalten. Garagen und Carports können auch mit extensiv begrüntem Flachdach ausgeführt werden.

9.2 Fassaden

Hinsichtlich der Fassadengestaltung bei z.B. Fensteranordnungen, Proportionen von Wandöffnungen u.a. sollte insbesondere bei Doppelhäusern eine Angleichung erfolgen. Bezüglich der Materialwahl sind Putz, Naturstein und Holz für die Fassadengestaltung zulässig. Auch hier gilt, dass Doppelhäuser aneinander angeglichen gestaltet werden müssen. Im Hinblick auf die Farbgestaltung der Fassade sind auffallende, grelle Fassadenfarben (ungebrochenes Weiß oder sehr helle Farbtöne) unzulässig. Für die Farbgebung der Fassaden wird empfohlen, gedeckte Weiß-, Grau- oder Erdtöne zu verwenden. Kräftigere Farbakzente können im Bereich der Fensterlaibungen erfolgen. Eine Gliederung der Gebäude ist durchaus wünschenswert, so dass farbliche Akzentuierungen einzelner Bauteile ebenso zulässig sind wie auch ein Farbwechsel für die einzelnen Geschossebenen.
Bei den Materialien ist grundsätzlich eine zurückhaltende Gestaltung zu bevorzugen. Sichtbeton und Holzverschalung sind erlaubt.

9.3 Garagen

Garagen, sowie offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind als privilegierte Gebäude zur Grenzbebauung als solche zulässig und nicht an die Baugrenzen gebunden.
Auf Grund der Hangneigung max. 3,00 m Wandhöhe am günstigsten Geländepunkt.
Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze bzw. Garagen/ überdachte Stellplätze (Carports) auf dem Baugrundstück zu errichten oder auf dem Gemeinschaftgaragengrundstück nachzuweisen. Der in § 2 (1) GaStellV geforderte vorgelagerte Stauraum ist auf 5,00m festgelegt. Die Lage weiterer nicht überdachter Stellplätze kann frei gewählt werden.

9.4 Abfallbeseitigung (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBo)

Müllgefäße sind, da die einzelnen Grundstücke nicht direkt angefahren werden können, durch die Grundstückseigentümer spätestens rechtzeitig vor dem geplanten Abholtermin an den ausgewiesenen Sammelstellen bereitzustellen.

9.5 Abwasserbeseitigung (Versickerung) (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Bei der Befestigung von Stellplätzen und Wegen ist wasseroffenen Belägen (z. B. Rasenfugenpflaster oder Drainpflaster) der Vorzug zu geben. Bei der Anlage von geschlossenen Befestigungen ist der Niederschlag auf den Grundstücken weitmöglichst zu versickern.

Für alle Ver- und Entsorgungsleitungen wird die unterirdische Verlegeweise festgesetzt. Auf den Privatgrundstücken müssen zum Hochwasserschutz Retentionszisternen mit einem Fassungsvermögen von 10000 l eingebaut werden. Niederschläge werden dadurch zurückgehalten und zeitverzögert an den Weilersbach abgegeben.

9.6 Einfriedungen

Zulässig sind Zäune (einschließlich eines ggfs. notwendigen, max. 0,20 m hohen Zaunsockels) an allen Grundstücksgrenzen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m (gemessen ab der Geländeoberkante bzw. Oberkante Erschließungsstraße bis zur Zaunoberkante). Zaunsockel dürfen nur an der Straßenseite (vorderen Grundstücksgrenze errichtet werden. Entlang aller weiteren Grundstücksgrenzen müssen Zaunanlagen einen Bodenabstand von mind. 0,15 m aufweisen.

Anstelle von Zäunen ist die Pflanzung von bis max. 2,0 m hohen Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß den Vorgaben der Artenliste oder die Errichtung von Trockenmauern aus Naturstein zulässig.

10. Textliche Festsetzung der Grünordnung

10.1 Die nicht überbauten Grundstückbereiche sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten, Schotterflächen als Mittel der Gartengestaltung sind nicht zulässig. Bei der Gehölzauswahl ist einheimischen Arten entsprechend der Artenliste (10.4) der Vorzug zu geben.

10.2 Zur besseren Durchgrünung des Baugebietes sind auf jedem Baugrundstück zwei einheimische Laubbäume II. Ordnung oder zwei Obstbaum-Hochstämme zu Pflanzen. Gehölze die zum Ausgleich oder zur Eingrünung dienen werden nicht angerechnet.

10.3 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.

10.4 Gehölzliste:

Bäume

-Hochstämme Qualität: H., 3xv., StU 14-16cm

acer campestre	Feldahorn
carpinus betulus	Hainbuche
prunus avium	Vogelkirsche
quercus petraea	Traubeneiche
sorbus torminalis	Elsbeere
tilia cordata	Winterlinde

-Obstbäume Qualität: H., 2xv., StU 8-10cm, Kronenansatz ab 160cm
Bäume lokal bewährter Sorten von:
Apfel
Birne
Kirsche
Mispel
Speierling
Walnuss
Zwetschge

Freiwachsende Hecke Pflanzverband: 1,0 x 1,3m, Heisteranteil 5%

-Heister Qualität: l.Hei., 1xv., 100-125cm

Ac	acer campestre	Feldahorn
Cb	carpinus betulus	Hainbuche
Ms	malus sylvestris	Holzapfel
Pa	prunus avium	Vogelkirsche
Pt	Populus tremula	Zitterpappel
Pp	pyrus pyraster	Wildbirne
Qp	quercus petraea	Traubeneiche

-Sträucher Qualität: l.Str., 1xv., 60-100cm

Ca	corylus avellana	Haselnuss
Cl	crataegus laevigata	zweigriffiger Weißdorn
Cm	crataegus monogyna	eingriffiger Weißdorn
Cma	cornus mas	Kornelkirsche
Cs	cornus sanguinea	roter Hartriegel
Ee	euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster
Lx	lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Ps	prunus spinosa	Schlehe
Ra	rosa arvensis	Kriechrose
Rc	rosa caninea	Hundsrose
Rr	rosa rubiginosa	Weinrose
Rca	rhamnus catharticus	gewöhnlicher Kreuzdorn
Sn	sambucus nigra	schwarzer Hollunder
Vl	viburnum lantana	wolliger Schneeball

11. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen zwingend durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln:

11.1 Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Plangebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 28.02. des folgenden Jahres, alternativ nach Mahd der Fläche.

11.2 Fällung der Bäume mit Höhlen oder Spaltenquartieren im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. (ohne ökologische Baubetreuung).

11.3 Fällung der übrigen Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen in den Randbereichen:

11.4 Zur Verhinderung der Tötung von Zauneidechsen in den Randbereichen während der Baggerarbeiten müssen alle Versteckmöglichkeiten (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen, usw.) innerhalb der Aktivitätszeit (jahres- und tageszeitlich als auch witterungsbedingt) sensibel entfernt werden, um eine aktive Flucht zu ermöglichen. Das zügige und vollständige Abwandern der Eidechsen lässt sich durch einen jahreszeitlich frühen Beginn der Vergrämungsmaßnahmen beschleunigen (ideal: vor der Eiablage).

Zeitraum: Mitte März bis Ende Mai, anschließend sollte zügig mit den Bauarbeiten begonnen werden.

12. Lärmschutz

Für den Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführung, Wärmepumpen o.ä.) wird am maßgeblichen Immissionsort ein Teilbeurteilungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm von tags max. 49 dBA) und nachts 34 dBA) festgesetzt. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Es gelten die Regelungen der TA-Lärm.

Schutz gegen Verkehrsgeräuschimmissionen der Kreisstraße FO11 und der Bundesstraße B 470:
Die errechneten Werte des Außenraumpegels überschreiten die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005 (45dB(A) nachts und 55dB(A) tags) im gesamten Gebiet in der Nacht und im Bereich südlich der Planstraße A auch tagsüber. Fassaden sollten deshalb nach den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III, DIN 4109, Tabelle 8 geplant werden. Für Aufenthaltsräume in Wohnhäusern wird hier eine Anforderung an die resultierende Luftschalldämmung: erf $R'_{w,res}$ von 35 db gestellt.
Das betrifft z. B. die Schalldämmung der Fenster oder die Platzierung von Lüftungsöffnungen.
Alle Fenster schützenswerter Räume sind nach DIN 4109 als Fenster der Schallschutzklasse 3 nach VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" auszuführen.

IV. HINWEISE

1. Bodenfunde

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Regenwassernutzung

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen, werden empfohlen. Bei den begrünten Flachdächern wird ein wasserspeichernder Systemaufbau empfohlen.

3. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit Lärm, Staub und Geruchsbelästigungen zu rechnen und zu dulden.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Unverschmutztes Oberflächen-, Drain- und Schichtenwasser ist dem Regenwasserkanal zuzuleiten. Eine Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
Die DIN 1986-100 und die gemeindliche Entwässerungssatzung sind zu beachten.

5. Altlasten

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

6. Abfallentsorgung

Die Müllbehältnisse sind von den Bewohnern des Geltungsbereiches zur Abholung durch den Entsorgungsbetrieb nur an den gekennzeichneten "Sammelstellen für Müllbehältnisse" bereitzustellen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom .... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.

   .... , den ....
   (Gemeinde)

   ....
   (Ober-) Bürgermeister/-in

7. Die Regierung/Das Landrasamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom .... AZ .... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

   .... , den ....
   (Gemeinde)

   ....
   (Ober-) Bürgermeister/-in

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 HS1 BauGB Der Satzungbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 HS2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die gemäß §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   .... , den ....
   (Gemeinde)

   ....
   (Ober-) Bürgermeister/-in

   .... , den ....
   (Landratsamt)

   ....
   Unterzeichner/-in

Nr.	Änderungen	geändert	Name	geprüft	Name

Vorhaben: Bebauungsplan "Forchheimer Straße" Unterweilersbach
Landkreis: Forchheim
Projekt Nr. 02/2022/152
ENTWURF
Plan Nr. 2 – Anlage Nr. 1

Maßstab: 1:1000
Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Übersichtslageplan

	Tag	Name
entw.	Mai 2022	Friedrich
gez.	Aug. 2023	Friedrich
gepr.	Aug. 2023	Ruck

Vorhabenträger:
Gemeinde Weilersbach
Annaberg 18
91365 Weilersbach
.... Datum .... Unterschrift

Entwurfsverfasser:
Technisches Büro Werner
Oskar-Serrand-Straße 3 a
97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50
01. August 2023 Datum .... Unterschrift

...ank\Unterweilersbach\Bebauungsplan Forchheimer Straße\02_Entwurf\2023-02-23___BPLan Forchheimer Straße Unterweilersbach M1000.dwg
...an / Fri, 25 Aug 2023 - 10:25